

# G e s e t z

vom 28. Juni 1961

über den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfsdienstgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## § 1

### Begriffsbestimmung.

- (1) Unter Katastrophenhilfe sind alle jene Massnahmen zu verstehen, die zur unmittelbaren Abwehr der durch Elementarereignisse oder durch Unglücksfälle aussergewöhnlichen Umfanges drohenden Personen- und Sachschäden - letztere jedoch nur insoweit, als hiedurch Menschen ihrer Existenzgrundlage verlustig oder wertvolle Teile des Nationalvermögens oder -produktes gerettet werden können - notwendig sind.
- (2) Massnahmen im Sinne des Abs.1, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind oder durchgeführt werden können, zählen nicht zur Katastrophenhilfe im Sinne dieses Gesetzes und werden von diesem nicht berührt.

## § 2

### Katastrophenhilfsdienst.

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb ihres örtlichen Wirkungskreises und nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Katastrophenhilfsdienste im Sinne des § 1 Abs.1 zu leisten.
- (2) Die Landesregierung hat zur notwendigen Unterstützung der den Gemeinden nach Abs.1 obliegenden Katastrophenhilfe sowie bei Katastrophen, die über den örtlichen Wirkungsbereich einer Gemeinde hinausgehen, Katastrophenhilfsdienste zu leisten.

## Organisation des Katastrophenhilfsdienstes.

- (1) Wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann die Landesregierung durch Bescheid den Landesfeuerwehrverband mit seinen Einrichtungen (Feuerwehr- und Bergungszüge) als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.
- (2) Wird der Landesfeuerwehrverband als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes gemäss Abs.1 anerkannt, so kann die Landesregierung die Organe des Landesfeuerwehrverbandes mit der Leitung von Massnahmen gemäss § 1 Abs.1 für den Einzelfall oder auf die Dauer der Anerkennung (Abs.1) betrauen, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde hierzu berufen sind.
- (3) Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann die Landesregierung durch Bescheid andere Vereine und Körperschaften auf Ansuchen als weiteren Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes oder einer Gemeinde auf eine bestimmte Dauer anerkennen und gleichzeitig verpflichten, an den Aufgaben des Landes bzw. der Gemeinden im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.
- (4) Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann der Bürgermeister durch Bescheid die im Gemeindebereich bestehenden freiwilligen Ortsfeuerwehren und auf Ansuchen Betriebsfeuerwehren sowie andere Vereine und Körperschaften als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes der Gemeinde befristet anerkennen und gleichzeitig verpflichten, an den Aufgaben der Gemeinde im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.
- (5) Ist im Einzelfall der drohende Schaden anders nicht abwendbar, hat die Landesregierung oder der Bürgermeister auch andere physische oder juristische Personen zur Erbringung von persönlichen Leistungen oder Sachleistungen zu verpflichten. Sachleistungen können nur gefordert werden, soweit sie wirtschaftlich zumutbar sind.

(6) Die gemäss Abs.5 verpflichteten physischen Personen haben während der Dauer ihres Einsatzes die Weisungen des mit der Leitung der Hilfsmassnahmen betrauten Organes zu befolgen.

#### § 4

##### Gegenseitige Hilfeleistung.

(1) Die Gemeinden sind im Bedarfsfalle über Aufforderung der Landesregierung oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, ihren Katastrophenhilfsdienst für Zwecke des Katastrophenhilfsdienstes des Landes gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung zu stellen. Die hiebei zum Einsatz gelangenden Organisationen des Katastrophenhilfsdienstes der Gemeinden sind für die Dauer ihres Einsatzes Organe des Katastrophenhilfsdienstes des Landes.

(2) Die Gemeinden sind zur wechselseitigen Katastrophenhilfsdienstleistung verpflichtet, soweit sie nicht schon gemäss Abs.1 zur Mitwirkung aufgefordert wurden. Die eingesetzten Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes der auswärtigen Gemeinden sind in diesem Falle Organe der Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt.

#### § 5

##### Kostenersatz.

(1) Die Kosten des Katastrophenhilfsdienstes trägt, soweit diese nicht durch finanzielle Mittel des Landes-Feuerwehrverbandes oder der freiwilligen Ortsfeuerwehren gedeckt sind und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich die Gebietskörperschaft, für welche der Katastrophenhilfsdienst geleistet wurde.

(2) Das Land und die Gemeinden haben den nach § 3 verpflichteten Personen den Schaden, den diese in Durchführung ihrer auf Grund dieses Gesetzes ihnen obliegenden Verpflichtungen an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit erleiden, nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Ver-

einbarungen abgegolten ist. Des weiteren haben das Land und die Gemeinden für die Inanspruchnahme von Sachleistungen eine angemessene Vergütung zu leisten. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht erfolgt, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlasst, sowie wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Umstand herbeiführt, der dem Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei dem Land oder der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 6

### Katastrophenhilfsdienstabzeichen.

Die im Katastrophenhilfsdiensttätigen Personen sind durch ein Katastrophenhilfsdienstabzeichen erkenntlich zu machen. Nähere Bestimmungen über die Form des Abzeichens und über die Art des Tragens werden durch die Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

## § 7

### Strafbestimmung.

(1) Von der Bezirksverwaltungsbehörde wird bestraft

- a) mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000.- oder Arrest bis zu zwei Wochen wer den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte nicht vollständig oder falsch erteilt,
- b) mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000.- oder Arrest bis zu einem Monat wer einer Weisung im Sinne des § 3 Abs.6 nicht nachkommt und
- c) mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000.- oder Arrest bis zu drei Monaten wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlasst, sowie wer vorsätzlich oder grob -

fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Kata -  
strophenhilfsdienstes zur Folge hat.

(2) Bei erschwerenden Umständen können die Geld- und Arreststrafe  
auch nebeneinander verhängt werden.